

Statuten

Aebi-Hus Schweizerische Stiftung für Suchthilfe

Art. 1

Unter dem Namen **Aebi-Hus Schweizerische Stiftung für Suchthilfe** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Leubringen. Sie untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 3

Die Stiftung bezweckt im Sinne der christlichen Tradition von Nächstenliebe und Fürsorge Beiträge zur Prävention, Rehabilitation und Integration auf dem Gebiet der Suchtbekämpfung zu leisten. Die Stiftung kann gesamtschweizerisch tätig sein, hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Anlässlich der Neuausrichtung der Stiftung anfangs 2010 verfügte diese über ein Stiftungskapital von Fr. 1'805'441.12.

Art. 5

Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 6

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Stiftungsrat durch Kooptation bestellt, wobei geeigneten Fachleuten der Vorzug zu geben ist. Die KLT wählt die Stiftungsratspräsidentin oder den Stiftungsratspräsidenten wobei der Stiftungsrat der KLT Vorschläge unterbreiten kann. Das nähere wird durch ein Reglement bestimmt.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglemente der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Konstituierung
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Abnahme der Jahresrechnung

Die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 7

Auflösung

Mindestens $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder können der zuständigen Behörde beantragen, die Stiftung aufzulösen oder mit einer anderen Stiftung zu fusionieren. Je $\frac{1}{3}$ des Stiftungsvermögens fällt im Falle einer Auflösung an die KLT und die SMB. Das Restvermögen kann der Stiftungsrat einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuführen. Auch hierzu ist die Einwilligung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Unabdingbare Voraussetzung einer Zuwendung bei Auflösung, also auch im Falle einer Zuwendung an die KLT und die SMB, ist, dass es sich beim Empfänger des Gewinns und des Kapitals der aufgelösten Stiftung um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz handelt, welche im Zeitpunkt der Zuwendung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.

Im Falle einer Fusion, Absorption oder Kombination mit einer anderen Stiftung, die den gleichen Zweck verfolgt, kann die Stiftung ihr gesamtes Vermögen in die neue Stiftung einbringen. Auf hier gilt es zu beachten, dass, im Falle einer Fusion, Absorption oder Kombination mit einer anderen Stiftung, es sich bei dieser um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz handeln muss, welche im Zeitpunkt der Fusion, Absorption oder Kombination wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreit ist.

Art. 8

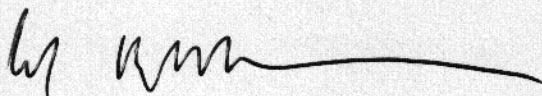
Abänderung der Stiftungsurkunde

Zur Abänderung der Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde bedarf es der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Stiftungsratssitzung am 5. Mai 2010 vom Stiftungsrat einstimmig genehmigt. Anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 29.4.11 wurde Art. 7 einstimmig geändert, damit die Stiftung steuerbefreit bleibt.

Von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht wurden die Statuten im Jahr 2010 genehmigt; die Genehmigung der Statutenänderung vom 29.4.11 ist noch ausstehend.

Bern, 24.5.11



Konrad Rothenbühler

Leubringen, 30.5.11



Erich Buess